Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1973

2.9.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1973 DER KOMMISSION

vom 1. September 2026

betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 6204)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 259 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Viruserkrankung, die gehaltene Schweine und Wildschweine befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und daraus gewonnener Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann. Bei Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Wildschweine und auf andere schweinehaltende Betriebe.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([2]) ergänzt die Vorschriften für die Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ([3]) als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in den Artikeln 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bestimmte Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vorgesehen, die im Falle einer amtlichen Bestätigung eines Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren, einschließlich der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, zu ergreifen sind. Diese Bestimmungen sehen insbesondere die Einrichtung einer infizierten Zone sowie Verbote der Verbringung wild lebender Tiere gelisteter Arten und daraus gewonnener Erzeugnisse tierischen Ursprungs vor.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission ([4]) enthält besondere Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest. Insbesondere sieht Artikel 3 Buchstabe b der genannten Durchführungsverordnung im Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen die Einrichtung einer infizierten Zone gemäß Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vor. Ferner sieht Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor, dass das betreffende Gebiet nach einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in einem zuvor seuchenfreien Mitgliedstaat oder einer zuvor seuchenfreie Zone als infizierte Zone in Anhang II Teil A der genannten Verordnung zu listen ist und dass die gemäß Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtete infizierte Zone unverzüglich anzupassen ist, sodass sie mindestens die infizierte Zone umfasst, die in Anhang II Teil A der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/594/oj).

(4) Des Weiteren sieht Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor, dass die betroffenen Mitgliedstaaten die in der genannten Durchführungsverordnung festgelegten besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die für Sperrzonen II gelten, zusätzlich zu den in den Artikeln 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten Maßnahmen in den Gebieten anwenden müssen, die in Anhang II Teil A der genannten Verordnung als infizierte Zonen gelistet sind. Darüber hinaus sieht Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor, dass die Mitgliedstaaten Verbringungen in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer von Sendungen von gehaltenen Schweinen und daraus gewonnenen Erzeugnissen aus der in Anhang II Teil A gelisteten infizierten Zone des betroffenen Mitgliedstaats verbieten müssen.

(5) Artikel 8 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sieht schließlich vor, dass die zuständige Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten beschließen kann, dass das Verbot gemäß Artikel 8 Absatz 3 der genannten Durchführungsverordnung nicht für Verbringungen von Sendungen von Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, gilt, die von in der in Anhang II Teil A der genannten Verordnung gelisteten infizierten Zone gehaltenen Schweinen gewonnen wurden und der relevanten risikomindernden Behandlung gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden.

(6) Italien hat die Kommission über die derzeitige Lage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in seinem Hoheitsgebiet nach einem am 27. August 2026 bestätigten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in einem zuvor von dieser Seuche freien Gebiet in der Gemeinde Riano in der Region Latium unterrichtet. Dementsprechend hat die zuständige Behörde des genannten Mitgliedstaats gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine infizierte Zone eingerichtet, in der die allgemeinen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchgeführt werden, um eine weitere Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.

(7) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, muss die infizierte Zone in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in Italien in Zusammenarbeit mit diesem Mitgliedstaat auf Unionsebene abgegrenzt werden.

(8) Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, sollte bis zur Listung der vom jüngsten Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen betroffenen Gebiete Italiens als infizierte Zone in Anhang II Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 das genannte Gebiet Italiens im Anhang dieses Beschlusses gelistet werden und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wie den für Sperrzonen II geltenden besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unterzogen werden, wie dies in Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für die Gebiete vorgesehen ist, die in Anhang II Teil A der genannten Durchführungsverordnung als infizierte Zonen gelistet wurden.

(9) Da diese neue Seuchenlage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Union anhält und schwerwiegender Natur ist und angesichts des erhöhten unmittelbaren Risikos einer weiteren Ausbreitung der Seuche sollten über die in den Artikeln 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 festgelegten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen hinaus auch Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wie die besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 auch für Verbringungen aus den im Anhang dieses Beschlusses gelisteten Gebieten in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer von Sendungen von gehaltenen Schweinen und daraus gewonnenen Erzeugnissen gelten.

(10) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ist es wichtig, dass die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Sofortmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung so bald wie möglich gelten.

(11) Bis die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel vorliegt, sollte daher die infizierte Zone in Italien unverzüglich eingerichtet und im Anhang dieses Beschlusses gelistet werden, und die Dauer dieser Zonenabgrenzung sowie vorläufige Sofortmaßnahmen zur Seuchenbekämpfung sollten festgelegt werden.

(12) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Italien richtet gemäß Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 eine infizierte Zone in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest ein. Diese Zone umfasst mindestens die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Gebiete und wird während des im Anhang genannten Zeitraums aufrechterhalten.

Artikel 2

In den im Anhang dieses Beschlusses als infizierte Zone aufgeführten Gebieten wendet Italien bis zu den im Anhang genannten Zeitpunkten die folgenden Maßnahmen an:

a) die besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für Sperrzonen II gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

b) die Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der genannten Durchführungsverordnung

c) die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. November 2026.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. September 2026

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gemäß Artikel 1 in Italien als infizierte Zone ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
The area of the Città metropolitana di Roma Capitale limited: — to the south by the Grande Raccordo Anulare (A90); — to the west by Regional Road SR 2 bis Via Cassia Veientana and State Road SS 2 Via Cassia; — to the east by Via Nomentana (SP 22a), Via Sandro Pertini (SP 25b), Via Castelchiodato (SP 25a) and the A1/E45 Autostrada del Sole motorway; — to the north by the boundary between the Città Metropolitana di Roma Capitale and the Province of Viterbo, in the section extending from State Road SS 2 Via Cassia in the west to the A1/E45 Autostrada del Sole motorway in the east.	30.11.2026